

Synopse

**Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)**

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<b>Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (Pensionskassenverordnung)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">177.41</a> (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 7</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Sparversicherung: 56 % zu 44 %;</li> <li>2. bei der Risikoversicherung: 56 % zu 44 %;</li> <li>3. bei den Verwaltungskosten: 56 % zu 44 %;</li> <li>4. bei den Sanierungsbeiträgen: 56 % zu 44 %.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 % bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 % bis 2 % und für die Verwaltungskosten je 0 % bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p> <p><sup>3</sup> Der Beitragsrahmen für die Sanierungsbeiträge beträgt je 0 % bis 5 % der beitragspflichtigen Besoldung. Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich aus direkten Abzügen von der Besoldung sowie aus einer Minder- oder Nullverzinsung der Altersguthaben zusammensetzen. Die Minderverzinsung orientiert sich am Realzins, der durch die Pensionskassenkommission zur Erreichung des Leistungsziels der Pensionskasse festgelegt wird.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 % bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 % bis 2 % und für die Verwaltungskosten je 0 % bis <u>2</u> 1 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p>

<b>Entwurf des Regierungsrates</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission</b>
<sup>4</sup> Mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.	
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Verordnung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates  Der Staatsschreiber